
247. Plenarsitzung

PC-Journal Nr. 247, Punkt 3 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 316**TAGESORDNUNG, ORGANISATORISCHER RAHMEN, ZEITPLAN
UND ANDERE MODALITÄTEN DES OSZE-GIPFELTREFFENS VON ISTANBUL
18. - 19. NOVEMBER 1999****I. TAGESORDNUNG**

1. Offizielle Eröffnung des Treffens

Ansprache des Präsidenten des Gastlandes
Ansprache des Amtierenden Vorsitzenden
Ansprache des Generalsekretärs der Vereinten Nationen
Ansprache der Präsidentin der Parlamentarischen Versammlung der OSZE
2. Erklärungen der Staats- beziehungsweise Regierungschefs der Teilnehmerstaaten
3. Erklärungen der Staats- beziehungsweise Regierungschefs der Kooperationspartner der OSZE im Mittelmeerraum und der Kooperationspartner der OSZE
4. Annahme des Schlussdokuments (der Schlussdokumente) und der Beschlüsse
5. Offizieller Abschluss des Treffens

**II. ORGANISATORISCHER RAHMEN, ZEITPLAN
UND ANDERE MODALITÄTEN**

1. Das Gipfeltreffen von Istanbul beginnt am Donnerstag, dem 18. November 1999, um 9.00 Uhr und endet am Freitag, dem 19. November 1999, um ca. 13.00 Uhr. Das Treffen findet im Ciragan-Palast in Istanbul statt.
2. Die Vormittagssitzung am 18. November 1999 findet von 9.00 bis 12.30 Uhr statt. Die Nachmittagssitzung am 18. November 1999 findet von 15.00 bis 17.00 Uhr statt. Die Vormittagssitzung am 19. November 1999 findet von 9.00 bis 12.30 Uhr statt. Der feierliche Abschluss des Treffens am Freitag, dem 19. November 1999, beginnt um ca. 12.30 Uhr.
3. Der Staats- beziehungsweise Regierungschef des Gastlandes führt bei der Eröffnungs- und der Schlusssitzung des Plenums den Vorsitz. Bei den anderen drei Plenarsitzungen, die

sich mit den Punkten 2 bis 4 der Tagesordnung befassen, führen Polen, Österreich und Norwegen den Vorsitz.

4. Die Erklärungen der Staats- beziehungsweise Regierungschefs unter Punkt 2 der Tagesordnung werden in der durch das Los ermittelten (noch zu bestimmenden) Reihenfolge abgegeben.
5. Die Erklärungen unter den Punkten 1, 2 und 3 der Tagesordnung sollten nicht länger als fünf Minuten dauern. Es werden Wortprotokolle angefertigt.
6. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird eingeladen, auf dem Gipfeltreffen unter Punkt 1 der Tagesordnung das Wort zu ergreifen.
7. Die Präsidentin der Parlamentarischen Versammlung der OSZE wird eingeladen, auf dem Gipfeltreffen unter Punkt 1 der Tagesordnung das Wort zu ergreifen.
8. Die Staats- beziehungsweise Regierungschefs der Kooperationspartner im Mittelmeerraum (Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Marokko und Tunesien) werden eingeladen, auf dem Gipfeltreffen unter Punkt 3 der Tagesordnung das Wort zu ergreifen.

Der Regierungschef Japans wird eingeladen, auf dem Gipfeltreffen unter Punkt 3 der Tagesordnung das Wort zu ergreifen.

Der Regierungschef der Republik Korea wird eingeladen, auf dem Gipfeltreffen unter Punkt 3 der Tagesordnung das Wort zu ergreifen.

9. Die Vertreter folgender internationaler Organisationen und Institutionen werden eingeladen, dem Gipfeltreffen beizuwohnen und schriftliche Beiträge zu leisten: der Euro-Arktische Barents-Rat, die Schwarzmeer-Wirtschaftskooperation, die Zentraleuropäische Initiative, die Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, der Europarat, der Ostseerat, das Energiecharta-Sekretariat, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Internationale Atomenergie-Organisation, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien, die Internationale Arbeitsorganisation, der Internationale Währungsfonds, die Internationale Organisation für Migration, die Organisation der Islamischen Konferenz, die Nordatlantikvertrags-Organisation, das Amt des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für die Menschenrechte, das Amt des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge, die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, der Royaumont-Prozess, die Südosteuropäische Kooperationsinitiative, der Südosteuropäische Kooperationsprozess, der Stabilitätspakt für Südosteuropa, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, die Westeuropäische Union und die Weltbank.

10. Der Verlauf des Gipfeltreffens einschließlich aller Erklärungen der Staats- beziehungsweise Regierungschefs wird direkt (in allen sechs OSZE-Sprachen) über ein internes TV-Netz in das Medienzentrum und das NGO-Zentrum übertragen.

11. Über die Regelungen für den Zutritt zu den Räumlichkeiten des Gipfeltreffens entscheidet der Exekutivsekretär nach Maßgabe der vorhandenen Sitzplätze. Grundsätzlich stehen jedem OSZE-Teilnehmerstaat ein Sitz am Haupttisch und zehn Sitze dahinter zur Verfügung. Die Kommission der Europäischen Union (EU) erhält einen zusätzlichen Platz neben dem Teilnehmerstaat, der den EU-Vorsitz innehat.
12. Gemäß Absatz 74 der Schlussempfehlungen der Helsinki-Konsultationen hat die Regierung des Gastlandes Botschafter Sadi Calislar zum Exekutivsekretär des OSZE-Gipfeltreffens von Istanbul bestimmt.
13. Die anderen Verfahrensregeln, die Arbeitsmethoden und der Verteilerschlüssel für die Kosten der OSZE gelten sinngemäß für das Gipfeltreffen von Istanbul.